

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
*Revision der Kirchenordnung*  
Bürenstrasse 12, Postfach  
3000 Bern 23

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

3601 Thun,  
09.11.2009

## **Stellungnahme zur vorgelegten Neufassung der Kirchenordnung**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Synodalrates

Als Erstes möchten wir dem Synodalrat für die Einladung zur Stellungnahme über die vorgelegte Neufassung der Kirchenordnung und die breit geöffnete Vernehmlassung danken. Wir erachten es als ausserordentlich wichtig, dass möglichst viele Betroffenen die Gelegenheit haben sich zu äussern. Gerne benutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme. Unsere Stellungnahme ist inhaltlicher Art und erhebt keinen Anspruch auf juristische Korrektheit. Die Vernehmlassungsantwort ist in zwei Teile gegliedert:

- Erster Teil allgemeine Anmerkungen, Fragen und Klärungswünsche, die nicht speziell einem einzelnen Artikeln zugeordnet werden.
- Zweiter Teil konkrete Wünsche und Hinweise zu einzelnen Artikeln.

### 1. Teil: Allgemeines

Wir verzichten darauf die in der Vernehmlassungsbotschaft gestellten Fragen im Einzelnen zu beantworten. Einige grundsätzliche Bemerkungen und Fragen sind in diesem 1. Teil zusammengestellt. Bei den im zweiten Teil folgenden Kommentaren zu den einzelnen Artikeln finden sich weitere Hinweise zu diesen Themen. Wo wir nicht auf einen Sachverhalt eingehen, können Sie davon ausgehen, dass wir mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden sind.

Im Grossen und Ganzen sind wir einverstanden mit der Umsetzung der Synodenbeschlüsse in der Kirchenordnung. Die Aufgaben und Pflichten der Organe und Ämter sind klarer umschrieben. Die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates ist deutlicher, was einerseits die Räte stärker in die Pflicht nimmt, ihnen aber andererseits auch die nötigen Kompetenzen gibt.

Die Trennung der Organe resp. Ämter wird mit der Regelung, dass Angestellte nicht Mitglieder des Kirchgemeinderates sein dürfen, deutlicher gemacht. Gleichzeitig sind wir aber auch froh, dass Mitsprache- und Antragsrecht der Mitarbeitenden sowie Ausstandspflicht fest verankert wird. Dass sich der Kirchgemeinderat auch unter sich zu einer Sitzung treffen kann, ist sehr wichtig und legitim, sind die Räte doch oft in einem Informationsrückstand gegenüber den Mitarbeitenden und so kann in einigen Fragen Klärung stattfinden und die Ratsmitglieder

können sich so gegenseitig informieren und insbesondere Fragen, welche Mitarbeitende persönlich betreffen, unter sich beraten.

Wir begrüssen auch sehr die Regelung, dass der Synodalrat bei Konflikten beratend und wenn nötig bestimmend eingreift.

Was wir uns noch wünschen, sind klare Definitionen zu Kirche (wer ist genau damit gemeint bzw. wer ist zuständig in den einzelnen Artikeln?) und vom Begriff Pfarramt (was sind die genauen Aufgaben des Pfarramtes, resp. wie wird die Zusammenarbeit der Pfarrstellen im Pfarramt geregelt, sind alle Pfarrstellen Mitglieder des Pfarramtes?). Grundsätzlich können wir uns sehr gut der neuen Definition des Pfarramtes anschliessen, es braucht einfach noch diese Klärungen.

Weiter bestehen für uns noch Unklarheiten bei den Artikeln in denen steht, dass das Weitere der Synodalrat in einer Verordnung regelt. Wir sind nicht gegen diese Art, Details zu regeln. Hingegen wäre es hilfreich, wenn der Synodalrat sich dazu äussern würde, was in etwa der Inhalt der verschiedenen Verordnungen sein wird.

## 2. Teil: Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 103, Abs. 4:

Wir bevorzugen klar Variante 2. Gemeindeleitung geschieht nicht einfach. Sie verlangt aktives Handeln und Wahrnehmen von Verantwortung.

Art. 104:

Die Frage der Mitwirkung wird in den Artikeln 145i und 145k ausführlich umschrieben. Wir sind der Meinung, dass ein Sachverhalt nur an einer Stelle geregelt werden sollte. Leicht entstehen sonst unterschiedliche Interpretationen zur gleichen Sache. In diesem Artikel wäre es u.E. allenfalls angebracht zu sagen, dass der Kirchgemeinderat die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden beachtet. Im Kommentar zur Vernehmlassung weist der Synodalrat darauf hin, dass er im Artikel 104 spezifisch die Bedeutung des Pfarramtes in seinem neuen Verständnis aufzeigen will. Dies wird aber zu wenig klar, einerseits weil in anderen Artikeln das Pfarramt auch in Verbindung mit einer einzelnen Pfarrperson verwendet wird und andererseits weil die Bedeutung des Pfarramtes nach unserer Meinung zu wenig klar erkennbar wird im Text der Kirchenordnung. Wenn an dieser Stelle die Bedeutung des Pfarramtes im Zusammenhang mit der Gemeindeleitung präzisiert werden soll, schiene uns ein eigener Artikel angebracht, in dem die Stellung des Pfarramtes bei der Gemeindeleitung umschrieben wird. Auch Artikel 123 sollte entsprechend ergänzt werden. Wir verweisen auch auf unsere Bemerkung zu den Artikeln 145i und 145k.

Art. 110, Abs. 4:

Wir fragen uns ob es hier nicht Überschneidungen mit den Gemeindeordnungen gibt, in denen in der Regel die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates geregelt werden.

Art. 113, Abs. 1:

Anstelle von „...“, ermöglicht ihre Weiterbildung ...“ bevorzugen wir eine verbindlichere Formulierung, z.B. „sorgt für ihre Weiterbildung“. Es soll zum Ausdruck kommen, dass der Kirchgemeinderat auch die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass sich die Mitarbeitenden wirklich weiterbilden und die Weiterbildung sie in ihren Aufgaben unterstützt.

Art. 117:

Wir schlagen vor diesen Artikel zu verschieben direkt nach Artikel 110. Von der Sache her scheint uns dies passender: Zuerst werden die Aufgaben des Kirchgemeinderates beschrieben, dann die Erwartungen an dessen Mitglieder für die Ausübung ihres Amtes.

Art. 123:

Wir unterstützen den Vorschlag des Synodalrates pro Gemeinde nur noch ein Pfarramt zu definieren. Es macht deutlich, dass alle Stelleninhaber einer Gemeinde im gleichen Auftrag tätig sind und zusammenarbeiten sollen. Die Gesamtheit der Pfarrpersonen erhält eine gemeinsame Stimme, welche mehr Gewicht erhält. Dies dürfte die Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat vereinfachen. Es fehlt uns aber im Gesetzestext eine Aussage über die Bedeutung des Pfarramtes im neuen Verständnis. Was heisst es praktisch, wenn alle Pfarrstellen einer Gemeinde einem Pfarramt angehören und was ist genau die Funktion dieses Pfarramtes?

Art. 124:

U.E. sollte hier auch geklärt werden, welche Stellung die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen im Pfarramt haben, bzw. dass sie vollwertige Mitglieder im Pfarramt sind.

Art. 128, Abs.5:

Wir sind der Meinung, dass dieser Artikel nur aus dem ersten Satz bestehen und der Rest gestrichen werden sollte. Grundsätzlich bewirbt sich eine Pfarrperson auf eine ausgeschriebene Stelle. Sie soll (als extremes Beispiel) nicht anschliessend ins Spiel bringen können, dass ihre Gaben eigentlich andere sind als diejenigen die in der Ausschreibung verlangt wurden. Es gibt mit dem Wort „vereinbaren“ immer noch Spielraum dafür, dass die Pfarrperson auch ihre Sicht einbringen kann.

Art. 129, Abs. 1:

Es scheint uns, dass die Formulierung nicht konsistent mit der Tatsache ist, dass in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen nur noch ein Pfarramt besteht. Möglicherweise kann das einfach gelöst werden, indem es heisst „ins Amt“ statt „in sein Amt“. Wir bitten aber den Synodalrat, zu prüfen, ob das neue Verständnis des Pfarramtes in allen Bestimmungen konsequent angewendet wurde.

Art. 133, Abs. 1:

Wir beantragen, zum neuen Satz beide Sätze des bisherigen Artikels zu übernehmen. Es soll kein Missverständnis geben über die Pflicht zur Stellvertretung. Die vorgeschlagene Fassung könnte so verstanden werden, dass dies als Teil einer Vereinbarung ausgehandelt werden kann.

Abs. 2:

Formulierung „... für die Ausübung des Pfarramtes ...“: siehe Bemerkung zu Art. 129, Abs. 1.

Art. 134, Abs. 2:

Verstehen wir das richtig, dass der Synodalrat die offizielle Installation durchführt?

Art. 145g, Abs. 2:

Wir sind der Meinung, dass an dieser Stelle auch festgehalten werden soll, dass die Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde aufgerufen sind, gut zusammen zu arbeiten. Wir beantragen, den Artikel zu ergänzen mit „und verpflichten sich zu einer guten Zusammenarbeit“.

Art. 145i und 145k:

Hier werden Verhältnis und Rechte der Mitarbeitenden gegenüber dem Kirchgemeinderat umschrieben. Wir sehen eine Überschneidung mit Art. 104 und treten klar dafür ein, dass eine Sache nur an einer Stelle geregelt wird. In diesen Artikeln sollen die Rechte der Mitarbeitenden umschrieben werden, im Artikel 104 Rechte und Pflichten des Kirchgemeinderates bzw. des Gemeindeleitungsorgans.

Art. 175, Abs. 3:

Wir beantragen folgende Ergänzung: „Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden, soweit sie nicht der staatlichen Aufsicht unterstehen, und kirchlichen Bezirke ...“.

Art. 193, Abs. 2 u.a.:

„Die Kirche ist mitverantwortlich ...“: Wir fragen uns, ob in den Formulierungen wo der „Kirche“ eine Aufgabe zugewiesen wird, nicht jeweils gerade das zuständige Organ eingesetzt werden könnte.

Wir grüssen Sie freundlich.

**Kirchgemeinerverband des Kantons Bern**

Fridolin Marti, Präsident

Die Stellungnahme wird auf unserer Homepage [www.kirchgemeinerverband-bern.ch](http://www.kirchgemeinerverband-bern.ch) veröffentlicht